



11.11.2013

Höhere Quote für Vorkäufe und eigene Risikobewertung bei Ratings

http://www.bepartners.pro/documents/2013-10-22_BaFin_Derivate_Kreditrisiko_Rating.pdf

Die BaFin-Versicherungsaufsicht hat am 22. und am 23. Oktober 2013 auf ihrer Internetseite zwei Auslegungsentscheidungen veröffentlicht. Die erste Verlautbarung erlaubt Vorkäufe in größerem Umfang als bislang im Derivaterrundschreiben R 3/2000 vorgesehen. Die zweite Verlautbarung modifiziert die am 28. Juni 2013 veröffentlichten Hinweise zur Verwendung externer Ratings und zur Durchführung eigener Kreditrisikobewertungen.

1. Quote für Vorkäufe mit Laufzeiten bis zu einem Jahr verdoppelt

Vorkäufe sind verbindlich abgeschlossene Geschäfte über Inhaberschuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen oder sonstige festverzinsliche Wertpapiere, bei denen der Zinssatz bei Vertragsabschluss fest vereinbart und lediglich der Valutierungszeitpunkt hinausgeschoben wird. Da bei Vorkäufen der Vertragsabschluss und dessen Erfüllung zeitlich auseinanderfallen (Termingeschäftsmerkmal), unterliegen sie den versicherungsaufsichtsrechtlichen Regelungen zu den Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten.

Als Erwerbsvorbereitungsgeschäfte sind Vorkäufe nach § 7 Abs. 2 VAG zulässig. Im Rundschreiben R 3/2000 vom 19. Oktober 2000 sind unter den Hinweisen zu den nach § 7 Abs. 2 Satz 2 VAG möglichen Geschäften weitere Voraussetzungen verlautbart (Abschnitt A. I. 3.). Unter anderem werden Vorkäufe (einschließlich Prolongationen) quotenmäßig beschränkt:

- Vorkäufe mit einer Zeitspanne von bis zu einem Jahr sind auf 7,5 %,
- Vorkäufe mit einer Zeitspanne von mehr als einem Jahr sind auf 5 % und
- insgesamt sind Vorkäufe auf 10 % begrenzt,

jeweils bezogen auf den Bestand der Kapitalanlagen am letzten Bilanzstichtag.

Vor dem Hintergrund der Niedrigzinsphase gestattet die BaFin nunmehr, Vorkäufe mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr in größerem Umfang zu tätigen. Sie sind jetzt auf 15 % begrenzt. Vorkäufe mit einer darüber hinausgehenden Zeitspanne bleiben auf 5 % begrenzt. Insgesamt dürfen Vorkäufe 15 % nicht übersteigen.

Will eine Versicherung die erhöhten Quoten nutzen, muss sie ihre internen Richtlinien entsprechend ändern. Die BaFin weist auch ausdrücklich darauf hin, dass vor dem Hintergrund der erhöhten Quoten für Vorkäufe eine ausführliche Dokumentation durch das Kapitalanlagerisikomanagement erforderlich ist. Die Dokumentation muss insbesondere die Auseinandersetzung mit dem Risiko, dass der zukünftige Marktzins über dem vereinbarten Zins aus dem Vorkauf liegen kann, und die mit einem Vorkauf verbundene Motivation (beispielsweise die Erzielung eines auskömmlichen Zinses) beinhalten.

2. BaFin ändert Kapitalanlagerundschreiben zu den Split Ratings

Die BaFin-Versicherungsaufsicht hat am 28. Juni 2013 Hinweise zur Verwendung externer Ratings und zur Durchführung eigener Kreditrisikobewertungen veröffentlicht. Sie dienen unter anderem der Umsetzung der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (CRA-Verordnung). Damit ist das schon länger geplante Verbot umgesetzt worden, «übermäßigen Rückgriff» auf Ratings zu nehmen. Es richtet sich an alle regulierten Finanzmarktteilnehmer in der EU, auch an Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung.

In der Vergangenheit konnten Versicherer zur Vermeidung von Abhängigkeiten gegenüber Ratingagenturen eine Einschätzung des Kreditrisikos selbst vornehmen (falls das Versicherungsunternehmen über die hierfür notwendigen personellen und fachlichen Voraussetzungen verfügte). Seit Juni 2013 müssen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung eigene Kreditrisikobewertungen vornehmen und



dürfen sich bei der Bewertung der Bonität eines Unternehmens oder eines Finanzinstruments nicht ausschließlich auf Ratings stützen.

Die am 28. Juni 2013 veröffentlichten Hinweise sind am 23. Oktober 2013 ergänzt und neu veröffentlicht worden. Der Abschnitt I hat einige redaktionelle Änderungen erfahren und ist um zwei neue Unterabschnitte ergänzt worden. Der Unterabschnitt 1 betrifft die Eröffnung des Anwendungsbereichs des Artikels 5a der CRA-Verordnung und enthält verkürzt die folgenden Aussagen:

- Der Anwendungsbereich des Art. 5a ist nur für marktüblich geratete Forderungen/Kapitalanlagen eröffnet. Die Pflicht zu eigenen Kreditrisikobewertungen nach anderen (nationalen) Vorschriften bleibt davon unberührt.
- Von Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) verwaltete Sondervermögen müssen von den Versicherern nicht zusätzlich mit einer eigenen Kreditwürdigkeitsprüfung beurteilt werden. Allerdings hat das Versicherungsunternehmen sicherzustellen, dass die KVG die aufsichtsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich Rating und Bonitätsprüfung einhält.

Der Unterabschnitt 2 betrifft die eigenen Kreditrisikobewertungen nach Artikel 5a der CRA-Verordnung. Für eine praktikable und sachgerechte Umsetzung der in Artikel 5a Abs. 1 geregelten Vorschrift ist zunächst ausreichend, wenn die eigene Kreditrisikobewertung in Form einer Plausibilisierung der externen Ratingbeurteilungen vorgenommen wird. Beispielsweise kann eine solche plausibilisierende Kreditrisikobewertung anhand des Ratingberichts der externen Agentur erfolgen; sie ist nachprüfbar zu dokumentieren. Bei einer im

Vergleich zum externen Rating besseren eigenen Bewertung der Forderung ist neben der beschriebenen qualitativen Beurteilung eine angemessene quantitative Bewertung hinzuzufügen.

Der bisherige Abschnitt II wird zu Abschnitt III. Der neue Abschnitt II betrifft die Förderung der freiwilligen Verbreitung unternehmensinterner Kreditanalysen nach Artikel 5a Abs. 2 der CRA-Verordnung. Die BaFin will den Stellenwert eigener Kreditrisikobewertungen erhöhen und ersetzt die bisherige Regelung im dritten Absatz des Abschnitts B.3.1.c. des Kapitalanlagerundschreibens R 4/2011 zum Verfahren bei mehreren abweichenden Ratings (Split Ratings) durch folgende Regelung:

- Liegt ein externes Rating vor, kann durch eine zusätzliche quantitative Beurteilung die eigene Kreditrisikobewertung besser ausfallen als das externe Rating.
- Liegen zwei externe Ratings vor, ist eine zusätzliche quantitative Bewertung durch das Versicherungsunternehmen notwendig, sofern die eigene Kreditrisikobewertung besser ausfällt als das schlechtere von den beiden vorliegenden externen Ratings.
- Liegen drei externe Ratings vor, ist ebenfalls eine zusätzliche quantitative Kreditrisikobewertung durch das Versicherungsunternehmen notwendig, sofern die eigene Beurteilung besser ausfällt als das zweitbeste externe Rating.

Abschließend weist die BaFin darauf hin, dass Leitlinien der ESMA den BaFin-Hinweisen vorgehen, soweit sie den BaFin-Hinweisen entgegenstehen.



bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Dr. Carsten Bödecker
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt
Tel. +49 (0) 211 946847-51
Fax +49 (0) 211 946847-01
carsten.boedecker@bepartners.pro



Carsten Ernst
Partner . Steuerberater
Tel. +49 (0) 211 946847-52
Fax +49 (0) 211 946847-01
carsten.ernst@bepartners.pro



Harald Kuhn
Partner . Rechtsanwalt
Tel. +49 (0) 211 946847-54
Fax +49 (0) 211 946847-01
harald.kuhn@bepartners.pro



Alexander Skowronek
Steuerberater . Rechtsanwalt
Tel. +49 (0) 211 946847-62
Fax +49 (0) 211 946847-01
alexander.skowronek@bepartners.pro